

Richtlinien

des Vorstandes des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.
vom 11. Juni 1963

für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen
im Zuständigkeitsbereich des Vereins

Nach vorangegangener Anhörung der Vorstände der verschiedenen Fachgruppen des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. hat der Gesamtvorstand gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung die nachstehenden Richtlinien beschlossen. Sie treten mit dem 1. Juli 1963 in Kraft und werden den interessierten Firmen und Schiedsgerichten zur Beachtung empfohlen:

Deckungsgeschäfte

1. Ein Deckungsgeschäft hat zum Ziele, bei einem Deckungsverkauf den für die zu verkaufende Ware im Markte höchstmöglichen Preis zu erreichen, bei einer Eindeckung die Ware zu dem im Markte niedrigstmöglichen Preise zu beschaffen. Deshalb ist ein möglichst großer Kreis der einschlägigen Firmen, falls sachdienlich auch außerhalb Hamburgs, zu befragen.
2. Dem mit dem Deckungsgeschäft beauftragten Makler soll von seinem Auftraggeber ein schriftlicher Auftrag gegeben oder der mündlich oder telefonisch erteilte Auftrag schriftlich bestätigt werden unter Angabe aller wesentlichen Bedingungen des nicht erfüllten Kontraktes mit Ausnahme des Preises. Der Makler, der das nicht erfüllte Geschäft vermittelte, soll tunlichst mit der Durchführung des Deckungsgeschäftes nicht beauftragt werden.
3. Auch wenn in den dem Geschäft zugrunde liegenden Schlußnoten oder Kontraktformularen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß der Nichtsäumige dem Säumigen mitzuteilen hat, welchen Makler er mit dem Bestens-Verkauf bzw. der Eindeckung beauftragt, wo und wann das Deckungsgeschäft durchgeführt werden soll, hält der Vorstand eine solche Unterrichtung des Säumigen durch den Nichtsäumigen doch für erforderlich. Es ist dann Sache des Säumigen, sich bei dem betreffenden Makler zu melden und gegebenenfalls mitzubieten bzw. mitzuofferieren. Die säumige Partei braucht von dem das Deckungsgeschäft vermittelnden Makler deshalb nicht besonders befragt zu werden.
4. Die Bestimmung des Eindeckungstages ist im Rahmen des Kontraktes Sache des Nichtsäumigen, der für die Festsetzung dieses Tages auch die Verantwortung trägt. Der beauftragte Makler soll bei seiner Befragung angeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Gebote bzw. Offerten vorliegen und wie lange nach Ablauf dieser Zeit sie gültig gestellt sein müssen.
5. Der Nichtsäumige kann, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, den Säumigen bei dem Zwangsverkauf bzw. der Eindeckung ausschließen. Über die Zulässigkeit eines solchen Ausschlusses entscheidet im Streitfall das Schiedsgericht. Entsprechende Anweisung hat der Nichtsäumige dem Makler gegebenenfalls schriftlich zu erteilen. Der vermittelnde Makler soll den Säumigen von sich aus nicht ausschließen.
6. Nach Abschluß der Befragung soll der Nichtsäumige als Auftraggeber des Deckungsgeschäfts angesprochen und ihm die Abgabe seines höchsten Gebots bzw. seiner günstigsten Offerte anheimgegeben werden.
Die ordentlichen Gerichte haben den Selbsteintritt des Nichtsäumigen verschiedentlich für unzulässig erklärt, wenn der Nichtsäumige allein bot oder offerierte. Auch verlangen sie, daß die offerierte Loko-Ware tatsächlich vorhanden und die Ware bei Geschäften auf spätere Termine auch lieferbar ist. Die ordentlichen Gerichte sehen eine unter Außerachtlassung dieser Grundsätze fixierte Preisdifferenz als willkürlich an. Es besteht daher die Gefahr, daß sie dem Schiedsspruch später die Anerkennung und Vollstreckbarkeit versagen. Der Nichtsäumige sollte deshalb in den oben bezeichneten Fällen von einem Selbsteintritt absehen.

7. Für die Durchführung von Deckungsgeschäften werden in Hamburg üblicherweise die nachstehenden Provisionen gezahlt:
 - für Brot- und Futtergetreide bis zu 30 Tonnen DM 60,— sowie DM 1,— je Tonne für die 30 Tonnen übersteigende Menge,
 - für Ölkuchen, Kleie, Tapiokawurzmehl, Trockenschnittel, Biertreber DM 2,— je Tonne, mindestens DM 80,—,
 - für Fisch-, Fleisch-, Blut- und Knochenmehle sowie Garnelen, Futterhefe, Grünmehle, Konzentrate usw. 1%, mindestens DM 80,—,
 - für Hülsenfrüchte bis 5 Tonnen 1,5% und über 5 Tonnen 1%, mindestens DM 80,—.
8. Über die Durchführung des Deckungsgeschäftes ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die Kontraktbedingungen, die befragten Firmen und die Ergebnisse der Befragung festgehalten werden sollen. Die Niederschrift ist nach Durchführung des Deckungsgeschäftes zu unterschreiben und aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem Schiedsgericht für eine Überprüfung des Deckungsgeschäftes zur Verfügung gestellt werden kann.
9. Die Provision muß im Preis enthalten sein. Sie ist bei der Befragung bekanntzugeben und vom Verkäufer zu zahlen. Für den Fall, daß das Deckungsgeschäft nicht durchgeführt werden kann, weil keine Gebote bzw. Offerten abgegeben werden, ist die volle Provision fällig. Wird der Auftrag vor Abschluß der Befragung zurückgezogen, so ist dem beauftragten Makler zur Abgeltung seiner Unkosten eine Pauschale von DM 60,— zu zahlen. Im Streitfall entscheidet das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. nach seiner Schiedsgerichtsordnung.

II. Preisfeststellungen

1. Der mit der Preisfeststellung beauftragte Makler ist Sachverständiger. Seine Preisfestsetzung ist rechtlich ein sogenanntes „Schiedsgutachten“. Es muß nach bestem Wissen und, falls die eigenen Unterlagen nicht ausreichen, nach ausreichender Umfrage im Markt abgegeben werden. Sollten die Ermittlungen voneinander abweichende Preise ergeben, hat der beauftragte Makler sachverständig zu entscheiden, welcher Preis maßgebend ist. Er ist berechtigt, unseriöse und extreme Preisangaben, falls letztere sich auf vergleichsweise kleine und deshalb nicht repräsentative Mengen beziehen, unberücksichtigt zu lassen.
2. Der beauftragte Makler soll die Preisfeststellung auch dann vornehmen, wenn die fragliche Ware am Stichtag nicht angeboten wurde. Er hat dann auf die vor und nach dem Stichtag geltenden Preise und gegebenenfalls auch auf nach Verwendungszweck und Handelsüblichkeit vergleichbare Waren zurückzugreifen und den Wert der Ware danach an dem Stichtag festzustellen.
3. Falls zur Preisfeststellung zunächst Ermittlungen über besondere Eigenschaften oder Merkmale der Ware erforderlich sind, kann der beauftragte Makler die erforderlichen Auskünfte bei zuständigen Behörden, Instituten oder Organisationen einholen. Soweit er die erteilten Auskünfte bei seiner Preisfestsetzung verwendet, hat er dies im Attest anzugeben.
4. Die Gebühren für die Preisfeststellungen sind vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. allgemein festgesetzt und werden vom Sekretariat des Vereins nach Ernennung des mit der Preisfeststellung beauftragten Maklers eingezogen. Sie betragen:

Bis zu einer Menge von 30 Tonnen	DM 60,—
bei einer Menge von über 30 Tonnen bis zu 50 Tonnen	DM 80,—
bei einer Menge von über 50 Tonnen bis zu 100 Tonnen	DM 100,—
für jede weiteren angefangenen 100 Tonnen	DM 20,—
falls keine Menge angegeben wird	DM 200,—

Von den obigen Gebühren erhält der Makler $\frac{2}{3}$, der Verein $\frac{1}{3}$, ferner berechnet der Verein DM 10,— als Auslagenpauschale.
5. Die Atteste sind von dem beauftragten Makler persönlich mit seinem Namen unter Hinzufügung seiner Firma zu unterzeichnen. Er hat in seinen eigenen Unterlagen zu vermerken, auf welche Weise er zu seiner Preisfeststellung gekommen ist, damit er gegebenenfalls dem Schiedsgericht bei einer Überprüfung der Preisfeststellung Auskunft geben kann.